

Durchführungsvertrag

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 35 der Gemeinde Handewitt

Vorhaben- und Erschließungsplan

– Sondergebiet Abfallwirtschaft Hornholzer Höhen –

Zwischen

der Gemeinde Handewitt

vertr. d. den Bürgermeister

– im folgenden „Gemeinde“ genannt –

und

Herrn Torsten Böwadt

Stadtweg 19d

24976 Handewitt OT Weding

– im folgenden „Vorhabenträger“ genannt –

wird aufgrund der §§ 11 und 12 des Baugesetzbuchs (BauGB) folgender Durchführungsvertrag (städtebaulicher Vertrag) geschlossen.

§ 1

Gegenstand des Vertrags

- (1) Gegenstand dieses Vertrags ist die Verwirklichung des Vorhabens auf der Fläche „Hornholzer Höhe“ in der Gemeinde Handewitt, Ortsteil Jarplund, östlich der Europastraße (K 133) und südlich des Stadtgebietes (Zufahrt zur VAM, Schleswiger Straße 133) auf Grundlage der Konzeptbeschreibung des Vorhabenträgers,

Anlage 1,

sowie des von der Gemeinde vorgelegten Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (Vorhaben und Erschließungsplans) Nr. 35 „Sondergebiet Abfallwirtschaft Hornholzer Höhen“

der Gemeinde Handewitt einschließlich dessen Begründung inklusive Umweltbericht nebst der Anlagen schalltechnisches Gutachten und biologische Eingriffsbewertung sowie Artenschutzfachbeitrag, wie sie den Vertragsparteien bekannt und in der Verfahrensakte der Gemeinde Handewitt über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 35 enthalten sind.

- (2) Das Vertragsgebiet umfasst zum einen die im Lageplan des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 35 (Vorhaben- und Erschließungsplan) dargestellte Fläche (Vorhabensfläche). Die Planzeichnung ist Bestandteil dieses Vertrags. Es handelt sich um folgende Flächen:

Kreis: Schleswig-Flensburg
Gemeinde: Handewitt
Gemarkung: Jarplund
Flur: 2
Flurstück: 6 und Teilfläche von 5/1 und 4 (künftig insgesamt Teilfläche aus Flurstück 111)

Flächengröße: ca. 31.000 m².

Zum anderen umfasst das Vertragsgebiet eine Teilfläche des der Durchführung einer CEF-Maßnahme sowie von Ausgleichsmaßnahmen dienenden Flurstücks 7 der Flur 2 der Gemarkung Jarplund (CEF-Fläche und Fläche für Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Vorhabensgebietes). Diese ist in dem als Anlage 2 gekennzeichneten Lageplan dargestellt.

- (3) Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Errichtung oder Erweiterung sowie den Betrieb einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der 4. BImSchV – Lagerung und Behandlung von Bau- und Abbruchabfällen und sonstigen Baustoffen (Anlage u.a. nach Nrn. 8.11 und 8.12 der 4. BImSchV).
- (4) Bei der vorgesehenen Nutzung handelt es sich um eine solche, die einer Bauleitplanung bedarf. Der konkrete Umfang des Vorhabens wird, soweit dieses nicht in diesem Vertrag konkretisiert wird, im nachgeschalteten Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG festgelegt.
- (5) Da die Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan in Teil B I. 1 die zuzulassenden Nutzungen allgemein festsetzt, wird durch diesen Durchführungsvertrag gemäß § 13 Abs. 3 a BauGB dasjenige Vorhaben näher bestimmt, zu dessen Durchführung sich der Vorhabenträger verpflichtet.

§ 2

Bestandteile des Vertrags

Bestandteile dieses Vertrages sind:

- (a) die Konzeptbeschreibung des Vorhabenträgers (Anlage 1),
- (b) der Lageplan mit den Grenzen des Vertragsgebiets, bestehend zum einen aus dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 35 der Gemeinde Handewitt (Vorhaben- und Erschließungsplan) und zum anderen aus einer der Durchführung einer CEF-Maßnahme sowie von Ausgleichsmaßnahmen dienenden Teilfläche des Flurstücks 7 der Flur 2 der Gemarkung Jarplund (Anlage 2),
- (c) die Kostenübersicht (Anlage 3).

Die Parteien bestätigen, dass ihnen die Anlagen vollständig vorliegen und sie hiervon Kenntnis genommen haben.

§ 3

Eigentumsverhältnisse

- (1) Die in § 1 Abs. 2 dieses Vertrags bezeichnete Vorhabensfläche steht im Eigentum der Frau Doris Hansen-Schlüter, Strucksdamm 11, Flensburg. Die in § 1 Abs. 2 bezeichnete CEF-Fläche und Fläche für Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Vorhabensgebiets steht im Eigentum des Vorhabenträgers. Sowohl Frau Hansen-Schlüter als auch der Vorhabensträger sind als Eigentümer der jeweiligen Fläche im Grundbuch eingetragen. Der Gemeinde liegen entsprechende beglaubigte Grundbuchauszüge vor.
- (2) Der Vorhabenträger wird vor Beschluss des Bebauungsplans Nr. 35 „Sondergebiet Abfallwirtschaft Hornholzer Höhen“ der Gemeinde Handewitt als Satzung durch die Gemeindevertretung mit der in Absatz 1 genannten Eigentümerin einen Pachtvertrag über die in § 1 Abs. 2 dieses Vertrags bezeichneten Flächen mit einer Laufzeit von mindestens 20 Jahren abschließen, welcher ihm uneingeschränkt die rechtliche Befugnis zur Realisierung des

Vorhabens auf den besagten Flächen einräumt. Der Vorhabenträger wird der Gemeinde diesen Pachtvertrag bis zum 10.01.2011 vorlegen.

§ 4

Beschreibung des Vorhabens

- (1) Der Vorhabenträger verwirklicht das Vorhaben gemäß dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 35 „Sondergebiet Abfallwirtschaft Hornholzer Höhen“ der Gemeinde Handewitt nach Maßgabe der folgenden Regelungen.

- (2) Der Vorhabensträger wird im Vorhabensgebiet bauliche Anlagen zur Lagerung und Behandlung von Bau- und Abbruchabfällen errichten oder umnutzen, bestehend aus
 - zumindest einer Lager- und Behandlungshalle,
 - Flächen zur Aufstellung und zum Betrieb einer Brecher- und Klassieranlage für mineralische Bauabfälle sowie zur Aufstellung und zum Betrieb einer Holzbrecher-/Schredder-Anlage zur Zerkleinerung von Holz,
 - Flächen zur Lagerung von Bau- und Abbruchabfällen,
 - Büroräumen,sowie
 - Infrastruktureinrichtungen (Wege, Waage, Einfriedungen, Ver- und Entsorgungsanlagen), die für Lagerung und Behandlung von Bau- und Abbruchabfällen erforderlich sind.

Er wird zuvor beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume einen Antrag auf Erteilung der hierzu erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung stellen.

§ 5

Durchführungsverpflichtung

- (1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 35 „Sondergebiet Abfallwirtschaft Hornholzer Höhen“ der Gemeinde Handewitt den Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die in § 4 Abs. 2 genannten Maßnahmen sowie Anträge für eventuelle im Zusammenhang damit erforderliche weitere behördliche Genehmigungen oder Erlaubnisse zu stellen.

- (2) Der Vorhabenträger verpflichtet sich dazu, innerhalb von zwei Jahren nach Erlass der in Abs. 1 genannten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung mit der Durchführung der in § 4

Abs. 2 genannten Maßnahmen zu beginnen und diese bis spätestens innerhalb weiterer zwei Jahre abzuschließen. Sollte es zur Einlegung von Drittrechtsbehelfen gegen die immissionschutzrechtliche Genehmigung kommen, so beginnt die erstgenannte Frist mit Eintritt einer vorläufigen Vollziehbarkeit zu laufen.

- (3) Sollte die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Regelung enthalten, wonach von ihr ganz oder teilweise erst Gebrauch gemacht werden darf nach Erbringung des Nachweises der Wirkungsfähigkeit der im folgenden bezeichneten CEF-Maßnahme, so beginnt die erstgenannte Frist erst ab Vorliegen dieses Nachweises zu laufen. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die für die CEF-Maßnahme gemäß Biologischer Eingriffsbewertung und Artenschutzfachbeitrag der Leguan GmbH vom 25.09.2009 erforderliche Genehmigung innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 35 „Sondergebiet Abfallwirtschaft Hornholzer Höhen“ der Gemeinde Handewitt zu beantragen und diese Maßnahme innerhalb von zwei Jahren ab Erteilung dieser Genehmigung durchzuführen.

- (4) Der Vorhabensträger verpflichtet sich dazu,

a) zum einen die durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 35 „Sondergebiet Abfallwirtschaft Hornholzer Höhen“ der Gemeinde Handewitt festgesetzten und in dessen Geltungsbereich durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen

und

b) zum anderen die weiteren in Kapitel 7 des Umweltberichts beschriebenen, auf dem Flurstück 7 der Flur 2 der Gemarkung Jarplund im Zusammenhang mit der vorgenannten CEF-Maßnahme durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen

innerhalb einer Frist von zwei Jahren ab Erteilung der in Abs. 1 genannten immissionschutzrechtlichen Genehmigung durchzuführen. Gleiches gilt für eventuelle weitere Ausgleichsmaßnahmen, soweit diese von der zuständigen Naturschutzbehörde verlangt werden. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

- (5) Wird das Vorhaben nicht innerhalb der in Absatz 1 bis 4 bestimmten Fristen durchgeführt, soll die Gemeinde den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 35 „Sondergebiet Abfallwirtschaft Hornholzer Höhen“ der Gemeinde Handewitt aufheben (§ 12 Abs. 6 BauGB). In diesem Fall kann der Vorhabenträger keine Ansprüche gegen die Gemeinde geltend machen. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Unwirksamkeit des Bebauungsplans im Verlauf eines gerichtlichen Verfahrens herausstellt.

§ 6

Nachweis der Leistungsfähigkeit

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, bis zum 10.01.2011

- a) eine ingenieurtechnische Ermittlung der Kosten für die in Abs. 4 Satz 2 genannten Maßnahmen,

und

- b) einen dieses Kostenvolumen erfassenden Finanzierungsnachweis durch Finanzierungszusage der Raiffeisenbank Handewitt eG

der Gemeinde vorzulegen. Diese Finanzierungszusage muss auch die Kosten für die Umsetzung der CEF-Maßnahme gemäß Biologischer Eingriffsbewertung und Artenschutzfachbeitrag der Leguan GmbH vom 25.09.2009 enthalten. Die Finanzierungszusage darf unter dem Vorbehalt eines Inkrafttretens des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 35 „Sondergebiet Abfallwirtschaft Hornholzer Höhen“ der Gemeinde Handewitt sowie der Erteilung der in § 5 Abs. 1 genannten behördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse stehen.

§ 7

Besicherung der Ausgleichsmaßnahmen

- (1) Ausweislich der dem Vertrag beigelegten Kostenermittlung belaufen sich die Kosten für die in Kapitel 7 des Umweltberichts beschriebenen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 35 „Sondergebiet Abfallwirtschaft Hornholzer Höhen“ der Gemeinde Handewitt durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen auf 17.550,-- € zuzüglich 19 % MwSt.
- (2) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, der Gemeinde zur Besicherung seiner durch § 5 Abs. 4 begründeten Verpflichtung zur Durchführung dieser Ausgleichsmaßnahmen spätestens bis zum 10.01.2011 eine selbstschuldnerische, unbedingte und unbefristete Bürgschaft der Raiffeisenbank Handewitt eG zu übergeben. Die Gemeinde verpflichtet sich, auf die Rechte aus dieser Bürgschaft zu verzichten und die Bürgschaftsurkunde zurückzugeben, sobald die Untere Naturschutzbehörde der Gemeinde die ordnungsgemäße Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen bestätigt hat.
- (3) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, zugunsten der Gemeinde Handewitt dazu, auf dem in seinem Eigentum stehenden, im Grundbuch von Jarplund, Loseblatt verzeichneten Flurstück 7 der Flur 2 der Gemarkung Jarplund eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zu

bewilligen und erstrangig einzutragen, durch deren Inhalt sich der jeweilige Eigentümer gegenüber der Gemeinde Handewitt dazu verpflichtet, nach erfolgter Erstellung des in Kapitel 7 des Umweltberichts sowie der Biologischen Eingriffsbewertung und dem Artenschutzfachbeitrag der Leguan GmbH vom 25.09.2009 beschriebenen Ersatzbiotops jede Nutzung und/oder Veränderung der in der Anlage 2 dargestellten Teilfläche zu unterlassen. Der Vorhabenträger verpflichtet sich dazu, bis zum 10.01.2011 eine formgerechte Bewilligungserklärung abzugeben sowie eine Notarbestätigung des Inhalts herbeizuführen, dass der erstrangigen Eintragung keine Hindernisse entgegenstehen.

§ 8

Kein Anspruch auf Aufstellung eines Bebauungsplans

- (1) Die Gemeinde verpflichtet sich, das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 33 „Sondergebiet Abfallwirtschaft Hornholzer Höhen“ der Gemeinde Handewitt zügig zu betreiben und alle Verzögerungen zu vermeiden, die nicht auf einem sachlichen Grund beruhen. ~~§ 8 Abs. 1 gestrichen~~
- (2) Die Vertragsparteien sind sich jedoch darüber einig,
- (a) dass durch diesen Vertrag keinerlei Anspruch auf Aufstellung des erwogenen Bebauungsplans begründet wird (§ 1 Abs. 3 Satz 2 BauGB)

und

- (b) dass der Vorhabenträger für den Fall, dass das Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan nicht mit dem Erlass von Satzungsbeschlüssen endet, sondern vielmehr aufgegeben werden sollte, keinerlei Schadenersatz oder Aufwendungsersatz oder sonstige Ansprüche gegenüber der Gemeinde zustehen, ~~sofern sie in diesem Vertrag nicht ausdrücklich bestimmt sind.~~

§ 9

Rückbauverpflichtung

Im Hinblick darauf, dass zur Sicherstellung der nach einer Betriebseinstellung bestehenden gesetzlichen Betreiberpflichten i.S.v. § 5 Abs. 3 BImSchG – insbesondere auch zur Gewährleistung der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes – bei Abfallentsorgungsanlagen nach § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG ohnehin durch die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde eine Sicherheit auferlegt

werden soll, wird von der Vereinbarung einer Pflicht zur Erbringung einer gesonderten Sicherheitsleistung gegenüber der Gemeinde abgesehen.

§ 10

Kostenübernahme

- (1) Der Vorhabenträger führt die ihm nach diesem Vertrag obliegenden notwendigen Maßnahmen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durch.
- (2) Der Vorhabenträger trägt die Kosten der Ausarbeitung der für die Erstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 35 „Sondergebiet Abfallwirtschaft Hornholzer Höhen“ der Gemeinde Handewitt erforderlichen Planunterlagen einschließlich eventueller weiterer erforderlicher Planungen, Gutachten oder Untersuchungen. Die Gemeinde verpflichtet sich, den Vorhabenträger unverzüglich zu unterrichten, sofern und sobald es Erkenntnisse darüber geben sollte, dass weitere Gutachten oder Planungen erforderlich sind, durch welche zusätzliche Kosten ausgelöst werden.
- (3) Der Vorhabenträger trägt die Kosten dieses Vertrags und seiner Durchführung, insbesondere auch die Kosten der Durchführung des Vorhabens. Die Kosten der aus Anlass des Abschlusses dieses Durchführungsvertrags erfolgten anwaltlichen Beratung der Gemeinde werden von der Gemeinde selbst getragen.
- (4) Der Gemeinde entstehen keine weiteren eigenen Kosten, insbesondere keine Folgekosten durch das Bauleitplanungsverfahren. Eine öffentliche Erschließung des Vorhabengeländes ist vorhanden.

§ 11

Haftungsausschluss

- (1) Für den Fall, dass – gleich aus welchen Gründen – der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 35 „Sondergebiet Abfallwirtschaft Hornholzer Höhen“ der Gemeinde Handewitt nicht wirksam wird, sind Ansprüche auf Schadenersatz des Vorhabenträgers gegen die Gemeinde ausgeschlossen.
- (2) Für den Fall der Aufhebung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (§ 12 Abs. 6 BauGB) können Ansprüche des Vorhabenträgers gegen die Gemeinde nicht geltend gemacht werden. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Unwirksamkeit des Bebauungsplanes im Verlauf eines Verwaltungsstreitverfahrens herausstellt.

§ 12

Vertragsänderungen/salvatorische Klausel

- (1) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Die Gemeinde und der Vorhabenträger erhalten jeweils eine Ausfertigung.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes. Sollte sich eine Bestimmung oder sollten sich einzelne Bestimmungen als unwirksam herausstellen, so verpflichten sich die Parteien wechselseitig dazu, diese Bestimmung oder diese Bestimmungen durch eine solche oder durch solche zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen rechtlich und wirtschaftlich am ehesten entspricht bzw. entsprechen.
- (3) Sollten bei der Durchführung des Vertrags ergänzende Bestimmungen notwendig werden, so verpflichten sich die Vertragsparteien, die erforderlichen Vereinbarungen in einer Weise zu treffen, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck des Vertrags vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht. Das gleiche gilt, wenn einzelne Bestimmungen des Vertrags späteren gesetzlichen Regelungen widersprechen.

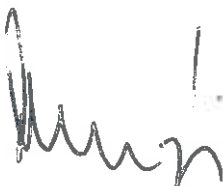
§ 13

Wirksamwerden

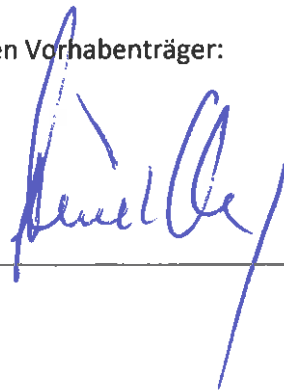
Dieser Vertrag wird mit seinem Abschluss durch die Vertragsparteien wirksam. Das Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 35 „Sondergebiet Abfallwirtschaft Hornholzer Höhen“ der Gemeinde Handewitt bildet die Geschäftsgrundlage dieses Vertrags.

Handewitt, *13.01.* 2011

Für die Gemeinde:



Für den Vorhabenträger:



Anlage 1 zum Durchführungsvertrag: Konzeptbeschreibung

1 Vorbemerkung

Herr Torsten Bówadt ist Geschäftsführer der Bówadt & Hansen Kies & Schotterwerk GmbH und betreibt seit 15 Jahren in der Gemeinde Handewitt den Kies- und Sandabbau. Zum Betrieb des Kies- und Sandabbaus (Grubenbetrieb) gehört ebenfalls die Lieferung von weiteren Baumaterialien zu den entsprechenden Baustellen u.a. über den eigenen Fuhrpark.

Im Rahmen dieser Tätigkeiten wird Herr Bówadt ebenfalls mit der Entsorgung von mineralischen Abfällen konfrontiert, welche auf den verschiedenen Baustellen anfallen. Der Ursprung liegt darin, dass in der Vergangenheit diverse mineralische Abfälle in den Kiesgruben für die Wiederverfüllung eingesetzt wurden. Dieses Vorgehen ist auf Grundlage der entsprechenden Umweltgesetzgebung nicht mehr zeitgemäß bzw. zulässig.

Der Baustoffmarkt unterliegt einem starken Kostendruck und die Lieferanten sind aus wirtschaftlichen Gründen gezwungen, die auf den Baustellen anfallenden Abfälle als Rückfrachten zu entsorgen.

Zur Verwertung dieser Abfälle sind Entsorgungsanlagen notwendig, in denen eine Trennung in wieder verwertbare Baustoffe und zu entsorgende Restmengen erfolgt.

Durch die steigende Nachfrage an Entsorgungsdienstleistungen hat Herr Torsten Bówadt diesen Tätigkeitsbereich, Lagerung und Behandlung von mineralischen Bauabfällen, auf seiner Fläche für den Kies- und Sandabbau im Ortsteil Weding errichtet. Da diese zusätzliche Tätigkeit auf dem Grundstück, durch den weiteren Kies- und Sandabbau (zurück bleibt eine Wasserfläche) endlich ist (befristet an der Abbaugenehmigung), benötigt der Vorhabenträger einen anderen Standort. Die Entscheidung zur Suche einer entsprechenden Fläche, auf der unter ökologischen und ökonomischen Gesichtspunkten die Aufbereitung der mineralischen Abfälle für die Verwertung möglich ist, stellt für den Vorhabenträger eine Notwendigkeit dar, um am Baustoffmarkt weiterhin bestehen zu können und damit die Arbeitsplätze in der Region zu sichern.

Nach derzeitigem Planungsstand ist auf der Anlage die Annahme und zeitweilige Lagerung von verschiedenen Abfällen aus dem Baubereich vorgesehen sowie die Behandlung von mineralischen Abfällen. Insbesondere ist der Betrieb eines Erdenwerkes geplant, in dem Böden von Baustellen derart aufbereitet werden, dass sie anschließend bei entsprechenden Baumaßnahmen wieder eingesetzt werden können. Durch diese Betriebseinheit können natürliche Ressourcen geschont und den gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf die Verwertung vor der Beseitigung vollständig entsprochen werden.

Als Standort ist das Grundstück „Hornholz“ an der K 133 (Europastraße) vorgesehen. Dieses Grundstück in der Gemeinde Handewitt, Ortsteil Jarplund ist großräumig ausgekieset und teilweise wieder verfüllt worden. Im Nordosten grenzt das aufgefüllte VAM-Gelände und im Süden ein Grundstück welches mit Flugasche verfüllt wurde an. Die Grundstücke zwischen der Planfläche und der K 133 werden gewerblich genutzt.

Ein Teil der Planfläche (südwestlicher Bereich) wird bereits seit vielen Jahren zur Lagerung und Behandlung von mineralischen Abfällen durch den Pächter der Fläche genutzt. Die bauleitplanerische Grundlage für diese Anlage sollte ebenfalls im Rahmen dieses Vorhabens geschaffen werden.

Die Gemeinde Handewitt hat das Bauleitplanverfahren, für die Änderung des Flächennutzungsplanes und zusätzlich die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes durchgeführt, um für das Gesamtgrundstück die bauleitplanerischen Voraussetzungen für eine Anlage zur Lagerung und Behandlung von Bau- und Abbruchabfällen und sonstigen Baustoffen (bei dieser Anlagenbezeichnung handelt es sich um die textliche Festsetzung innerhalb des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 35 sowie der Anlagenzuordnung im nachfolgenden Genehmigungsverfahren) nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zu schaffen.

Unter dem Begriff „Lagerung“ ist ausschließlich die zeitweilige Lagerung (maximal bis zu 12 Monaten) geplant, die durch die unten genannten einzelnen Punkte der 4. BImSchV nach den gesetzlichen Vorgaben konkretisiert werden. Eine „Ablagerung“ (Begrifflichkeit aus dem Abfallrecht für die endgültige Beseitigung) ist auf der Anlage ausgeschlossen.

Diese Konzeptbeschreibung, welche als Anlage Bestandteil des Durchführungsvertrages zwischen der Gemeinde Handewitt und dem Vorhabenträger wird, wurde auf Basis des Antrages für die Einleitung des Bauleitplanverfahrens erstellt und um konkrete Randbedingungen und Vorgaben ergänzt, welche sich im laufenden Bauleitplanverfahren ergeben haben.

2 Vorhaben

Innerhalb der Bauleitplanung legen die Gemeinden die städtebauliche Entwicklung für ihr Gemeindegebiet fest. Dies erfolgt in einem vorbereitenden Bauleitplan (Flächennutzungsplan) für das gesamte Gemeindegebiet und in einzelnen Bebauungsplänen für räumliche Teilgebiete.

Bei dem Vorhaben von dem Vorhabenträger handelt es sich teilweise um Anlagenteile, die in der vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) aufgeführt sind. Hierdurch ergibt sich eine Genehmigungsbedürftigkeit nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für das zzt. die zuständige Genehmigungsbehörde das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR) ist.

Die Gesamtanlage setzt sich aus folgenden Anlagenteilen nach den Vorgaben der 4. BImSchV zusammen:

- ▶ eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung (bis zu 12 Monaten) von nicht gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, nach Punkt 8.12,
- ▶ eine Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, nach Punkt 8.11.

- ▶ eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung (bis zu 12 Monaten) von gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, nach 8.12,
- ▶ eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung (bis zu 12 Monaten) von Eisen- oder Nichteisenschrotten, nach Punkt 8.9 und
- ▶ eine Anlage zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, nach Punkt 8.11.

Derartige Anlagen nach dem BImSchG sind nur in dafür zugelassenen Gebieten zulässig. Somit wurden für diese Teilfläche die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Handewitt und die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erforderlich.

Das Plangrundstück ist mit einer Verwallung inkl. Bepflanzung zur Abgrenzung der vorhandenen Bebauung vorgesehen, damit es sich in das Landschaftsbild eingliedert und zusätzlich ein entsprechender Lärmschutz besteht.

Randbedingungen der Planung

Nachfolgend werden die generellen Randbedingungen der derzeitigen Planung dargestellt:

▶ Bauliche Einrichtungen

Für die Anlage zur Lagerung und Behandlung von Abfällen sind insbesondere folgende bauliche Einrichtungen vorgesehen:

- ▷ Eine Verwallung inkl. Bepflanzung als Abgrenzung zur vorhandenen Bebauung (Eingliederung ins Landschaftsbild) sowie als Lärmschutz.
- ▷ Erstellung von Lagerflächen unter Berücksichtigung der Abfallarten nach den gesetzlichen Vorgaben.
- ▷ Büroräume inkl. Sozialeinrichtungen für die Mitarbeiter sowie einer Lager- und Behandlungshalle.
- ▷ Zusätzliche Infrastruktur wie Fahrwege, Fahrzeugwaage, Einfriedung des Gesamtgrundstückes, Grundstücksentwässerung usw.

▶ Verkehrstechnische Anbindung

Eine verkehrliche Anbindung ist für die Nutzung des Standortes von Bedeutung.

- ▷ Die Planfläche liegt in der Nähe der K 133 (Europastraße) von Flensburg nach Schleswig und ist über die Stadtautobahn (B 200) direkt an das überörtliche Straßennetz angebunden. Eine großräumige Anbindung ist somit gegeben.
- ▷ Die Grundstückszufahrt ist über die Zufahrtsstraße zur VAM geplant.

▶ Auswirkung auf Schutzgebiete

Die Planfläche liegt zwischen gewerblich genutzten Flächen und teilweise wiederverfüllten Abgrabungsflächen.

- ▷ Innerhalb der Planfläche befinden sich Bereiche, die einen besonderen Schutz genießen. Durch entsprechende Maßnahmen ist ein Eingriff in diese Bereiche gem. der definierten Maßnahmen entsprechend auszugleichen (Ausgleichs- und/oder Kompensationsmaßnahmen).

▶ **Annahmekatalog für die Anlage zur Lagerung und Behandlung von Abfällen**

- ▷ Die Anlage ist für die Entsorgung von Bau- und Abbruchabfällen konzipiert, wodurch insbesondere Abfallarten auf dem Kapitel 17 Bau- und Abbruchabfälle (Einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten) der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) aufzunehmen sind.

2.1 Anlage zur Lagerung und Behandlung von Abfällen

Grundlage des Konzeptes ist, dass eine Anlage zur Abnahme der im regionalen Entsorgungsgebiet anfallenden gewerblichen Abfälle geschaffen wird. Den Kunden sollte die Möglichkeit gegeben werden, ihre angelieferten Abfälle getrennt entsprechenden Lagerbehältern oder -flächen zuzuführen. Weiterhin könnten über einen Containerdienst angelieferten Kleinmengen (durch eine Zwischenlagerung) zu entsprechenden ökonomischen Transporteinheiten zusammengestellt werden. Die zusätzliche Behandlung von einigen Abfällen rundet das Gesamtkonzept ab.

Folgende Betriebseinheiten der Anlage zur Lagerung und Behandlung von Abfällen sind unter Berücksichtigung des regionalen Einzugsgebietes geplant:

- ▶ **BE 1 Lagerung und Behandlung von Abfällen**
 - ▷ **BE 1.1 Lagerung von gefährlichen Abfällen**
 - ▷ **BE 1.2 Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen**
 - ▷ **BE 1.3 Behandlung von gefährlichen Abfällen**
 - ▷ **BE 1.4 Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen**
- ▶ **BE 2 Lagerung und Behandlung von Fe- und NE-Metallen**
- ▶ **BE 3 Annahmeplatz für Kleinanlieferer.**

2.1.1 Lagerung von gefährlichen Abfällen

Damit auf der Anlage u.a. ökonomische und ökologische Transporteinheiten zusammengestellt werden können, ist die zeitweilige Lagerung (bis zu 12 Monaten) von verschiedenen Abfällen geplant. Die zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen ist in zwei getrennten Bereichen vorgesehen. Hierbei handelt es sich um eine Fläche für die Containerlagerung und ein Bereich in einer Lager- und Behandlungshalle.

Containerlagerung

Für die Lagerung von Abfällen in Containern ist eine entsprechende Lagerfläche vorgesehen. Damit sich die gelagerten Abfälle durch das Eindringen von Niederschlagswasser nicht derart verändern können, dass die nachfolgende ordnungsgemäße Entsorgung erschwert oder behindert wird, ist eine Containerlagerung ausschließlich abgeplant oder in Deckelmulden vorgesehen.

Weiterhin wird hierdurch ausgeschlossen, dass es durch Niederschlagswasser zum Ab- oder Ausspülen von evtl. Schadstoffen kommt, die zu einer Gefährdung des Bodens oder Grundwassers führen können.

Die Lagermengen für gefährliche Abfälle ist i.d.R. auf eine Transporteinheit für ein Containerfahrzeug mit Anhänger oder Großraumfahrzeuge vorgesehen.

Hallenbereich

Für die witterungsgeschützte Lagerung von gefährlichen Abfällen ist eine getrennte Fläche in der Lager- und Behandlungshalle vorgesehen. Die Annahme und Lagerung von speziellen Abfallarten erfolgt in zugelassenen Behältern oder Containern.

Insbesondere sind in der Lager- und Behandlungshalle die Abfälle zwischenzulagern, bei denen eine Boden- und Grundwassergefährdung erfolgen könnte. Außerdem kann bei der Hallenlagerung sichergestellt werden, dass durch Niederschlagswasser (z.B. beim Befüllen von Containern) keine Gewichtserhöhung erfolgt oder aber flugfähige Bestandteile entweichen.

2.1.2 Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen

Für die Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen (bis zu 12 Monaten) werden ebenfalls entsprechende Lagerbereiche vorgesehen.

Hallenbereich

In der geplanten Lager- und Behandlungshalle ist für die reine Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen ebenfalls eine Fläche geplant. Für die witterungsgeschützte Behandlung der entsprechenden Abfälle wird ein getrennter Bereich ausgewiesen.

Für die Lagerung sind je nach Abfallart entsprechende Lager- und Sammelbehälter vorzuhalten oder es erfolgt eine getrennte Haldenlagerung.

Containerlagerung

Für die Containerlagerung wird eine entsprechende Stellfläche geschaffen. Bei der Lagerung der nicht gefährlichen Abfällen gelten die Vorgaben, dass die Annahme sofern möglich direkt in entsprechenden Containern erfolgt. Eine kostenintensive Handhabung der Abfälle, sollte auf der Anlage auf ein Minimum reduziert werden. Sofern eine direkte Übergabe der Abfälle in bereitstehende Container technisch oder organisatorisch nicht möglich ist bzw. eine Vorsortierung oder Behandlung erforderlich ist, würde ein Abkippen im entsprechenden Bereich der Lager- und Behandlungshalle erfolgen. Nach der Vorsortierung oder einfachen Behandlung (Trennung in unterschiedliche Bestandteile mit dem Ziel der höherwertigeren Verwertung) werden die einzelnen Abfälle in z.B. Container übergeben.

Bei der Lagerung ist ebenso darauf zu achten, dass die nachfolgende Verwertung der Abfälle z.B. durch das Eindringen von Niederschlagswasser nicht behindert wird. Bei den zu behandelnden Abfallarten steht die mögliche Lagermenge in direkter Abhängigkeit mit der Größe der Lagerfläche bzw. einer zweckmäßigen Menge für den Einsatz der Aufbereitungstechnik.

2.1.3 Behandlung von gefährlichen Abfällen

Bei einigen gefährlichen Abfallarten, ist sofern möglich bzw. sinnvoll eine Behandlung vorgesehen, dieses ist unter Berücksichtigung der Abfallart i.d.R. in der Lager- und Behandlungshalle geplant.

Die Behandlung bezieht sich z.B. auf die Trennung oder Aussortierung von gefährlichen Bestandteilen innerhalb einer Abfallfraktion, Trennung von Altfenstern in Holz und Glas oder die Aufbereitung für den nachfolgenden Entsorgungsweg.

Konkrete Vorgaben und Randbedingungen werden im nachfolgenden Genehmigungsverfahren gem. BImSchG unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben definiert.

2.1.4 Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen

Unter der sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen sind auf der Anlage unterschiedliche abfallwirtschaftliche Tätigkeiten vorgesehen.

Folgende Behandlung von Abfällen ist geplant:

- ▶ Aufbereitung von mineralischen Abfällen,
- ▶ Aufbereitung von Holzabfällen,
- ▶ Shreddern von Grünabfällen und
- ▶ Vorsortierung von Abfällen.

Nachfolgend werden die verschiedenen Behandlungen getrennt beschrieben.

Aufbereitung von mineralischen Abfällen

Auf dem Anlagengrundstück ist die Behandlung der mineralischen Abfälle vorgesehen. Die Fläche wird unterteilt in Lagerfläche Bauschutt und Lagerfläche aufbereitete bzw. vermarktungsfähige Baustoffe. Die Stellfläche für die mobile Aufbereitungstechnik befindet sich i.d.R. dazwischen als Abgrenzung. Je nach Anfall der mineralischen Abfälle und Abfuhr der Recyclingbaustoffe können die entsprechenden Nutzflächen in ihrer Größe variieren.

Als Annahmekriterien gelten für diese Betriebseinheit die Vorgaben aus den Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), Mitteilung 20, Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen / Abfällen. D.h. es werden für die Aufbereitung lediglich die Abfälle angenommen, die nach den Technischen Regeln LAGA M 20 für die Verwertung zugelassen sind.

Durch die Aufbreitung mittels Brecher- / Klassieranlage erfolgt die Herstellung von Recyclingbaustoffen, um sie anschließend auf eigenen oder fremden Baustellen als Sekundärrohstoff einsetzen zu können.

Die Aufbereitung (Brechen und Klassieren) von Bauschutt und Straßenaufbruch ist durch eine Brecheranlage vorgesehen. Die getrennt angelieferten mineralischen Abfälle werden separat (z.B. Straßenaufbruch, Betonbruch und gemischte mineralische Abfälle) gesammelt bzw. gelagert. Je nach Anfall der mineralischen Abfälle bzw. des Bedarfs an Recyclingbaustoffen und der betrieblichen Randbedingungen würde die Brecheranlage zum Einsatz kommen.

Um eine qualifizierte Sieblinie nach dem Brechen herzustellen oder mineralische Abfälle nach ihrer Korngröße zu fraktionieren ist der Einsatz einer Siebanlage sinnvoll. Entweder würde sie direkt hinter die Brecherausgabe gestellt oder die Aufgabe erfolgt über eine Schüttung. Die einzelnen Fraktionen werden über Austragsbänder aufgehaldet bis sie mittels Radlader zum entsprechenden Lagerplatz befördert werden.

Durch die Trennung, Fraktionierung bzw. Klassierung mit dem Aussortieren von evtl. vorhandenen Störstoffen (nicht mineralische Bestandteile) werden die mineralischen Abfälle für eine Verwertung vorbereitet.

Für die mögliche Verwertung bzw. Vermarktung von Recyclingbaustoffen sind zwei Vorgaben zu erfüllen:

- ▶ Ermittlung von möglicherweise vorhandenen Schadstoffen und Überwachung deren Gehalte sowie
- ▶ Einhaltung von bauphysikalischen Anforderungen.

Die Annahmebedingungen der mineralischen Abfälle ergeben sich wie bereits o.g. aus den Vorgaben der Technischen Regeln LAGA M 20. Nur wenn eine Verwertung der Abfälle generell möglich ist (\leq Zuordnungswert Z 2), werden diese angenommen. Hierdurch wird der Punkt Schadstoffgehalt von Recyclingbaustoffen berücksichtigt.

Die Vorgaben der Bauphysik für den Einsatz von Recyclingbaustoffen stellen ebenfalls hohe Anforderungen. Wenn Recyclingbaustoffe den Primärrohstoffen gleichgestellt werden sollen, müssen die technischen Anforderungen weitgehend erfüllt werden. Die technischen Anforderungen werden durch den Einsatzort bzw. den Einsatzzweck oder die zuständige Behörde (z.B. Straßenbauverwaltung) vorgegeben. Bevor Recyclingbaustoffe mit speziellen technischen Anforderungen eingesetzt werden können, muss ein Eignungsnachweis vorgelegt werden. Durch den Eignungsnachweis kann nachgewiesen werden, dass die Anforderungen an die Bauphysik eingehalten werden.

Erdenwerk

Bei der Annahme von Bodenaushub gelten die gleichen Anforderungen wie für die Bauschuttannahme. Der Bodenaushub wird nach der Zusammensetzung getrennt aufgehaldet, z.B. in Mutterboden, Kies, Sand oder bindiges Material.

Diese Behandlung erfolgt in einem sog. Erdenwerk, in dem unterschiedliche Böden angenommen und sofern erforderlich aufbereitet werden. Durch eine Erdenwerk kann ein Großteil der ansonsten in einer entsprechenden Deponie abzulagernden Böden, für die Verwertung aufbereitet werden (Wertschöpfung). Hierbei werden z.B. über die o.g. Siebtechnik aus den rolligen Erden:

- ▶ steinfreie Sande,
- ▶ Mittelsande,
- ▶ Kiese,
- ▶ Schotter,
- ▶ Grobgerölle hergestellt.

Die Einzelfractionen werden, bis zur Weiterverarbeitung getrennt gelagert. Ggf. wird der Bodenaushub für den speziellen Einsatzzweck, nach den Vorgaben des Abnehmers, z.B. mittels o.g. Siebanlage oder Radlader aufbereitet.

Aus den verschiedenen, durch Klassierung gewonnenen Einzelfractionen (rollige Fractionen), werden „marktorientierte Gemenge“ nach dem Verwendungszweck bzw. den Vorgaben der Verbraucher konditioniert. Der zweckgebundene Qualitätsanspruch bestimmt dabei die beabsichtigte Gemengekörnungskurve.

Eine Lagerung von hergestellten bzw. vermarktungsfähigen Fractionen sollte i.d.R. nicht vorgesehen werden.

Aufbereitung von Holzabfällen

Die Lagerung und Behandlung von Holzabfällen ist im getrennten Grundstücksbereich vorgesehen. Die Aussortierung von ggf. enthaltenden Störstoffen erfolgt bereits bei der Annahme bzw. spätestens vor der Aufbereitung oder Weitergabe an eine externe Entsorgungsanlage.

In dieser Betriebseinheit ist ausschließlich die Behandlung von Altholz der Kategorie A I - A III vorgesehen, Altholz welches als gefährlicher Abfall einzustufen ist, soll nicht behandelt werden. Bei der Behandlung des Altholzes sind die Vorgaben der Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz sowie des Abnehmers zu berücksichtigen. Außerdem sollte in dieser Betriebseinheit die Aussortierung und Vorbereitung von A I – Althölzern erfolgen, um diese getrennt Betreibern von entsprechenden Heizungsanlagen anbieten zu können.

Sofern es der Betriebsablauf oder die Marktsituation (Transportkosten, Maut usw.) erfordert, ist der zeitweise Einsatz einer mobilen Aufbereitungstechnik nach dem Stand der Technik vorgesehen.

Die Lagerung des gebrochenen Holzes ist nicht geplant. Sofern dieses aus betrieblichen Gründen erforderlich würde, sollte die zeitweilige Lagerung auf der versiegelten Fläche oder in der Lager- und Behandlungshalle erfolgen.

Shreddern von Grünabfällen

Auf der Anlage zur Lagerung und Behandlung von Abfällen ist weiterhin die Annahme von Grün- und Gartenabfällen im mittleren Grundstücksbereich vorgesehen. Die Annahme von sogenannten silierenden Gartenabfällen (Rasenschnitt, Blättern o.ä.) ist ausschließlich in einem Container vorgesehen. Eine Behandlung (Kompostierung) ist nicht geplant, sondern sobald der Container voll ist (spätestens aber sechs Wochen ab der ersten Befüllung), erfolgt die Abfuhr an eine externe Verwertungsanlage. Hierdurch wird sicher gestellt, dass es durch organische Umsetzungsprozesse auf der Anlage nicht zu Geruchsemissionen kommen kann.

Sobald eine ausreichende Menge an Grün- und Gartenabfällen (nach der Frühjahr- und Herbstaktion) auf der entsprechenden Lagerfläche vorhanden ist, wird das Shreddern mittels mobiler Aufbereitungstechnik durch einen Subunternehmer erfolgen.

Das geshredderte Material wird anschließend z.B. der energetischen Verwertung oder einer Kompostierungs- oder Biogasanlage zugeführt. Eine direkt vermarktungs-

fähige Charge von dem Häckselmaterial (Mulchmaterial) könnte auf der Anlage verbleiben, um es direkt an Kunden abzugeben (zu verkaufen).

Vorsortierung von Abfällen

Die Lager- und Behandlungshalle wird mit Anschüttwänden ausgestattet, so dass gemischte Abfälle zur Vorsortierung oder Monochargen zur Störstoffauslese direkt vom LKW oder aus den Containern abgekippt und mittels Radlader wieder verladen werden können. Für die Vorsortierung von Abfällen ist ein getrennter Bereich in der Lager- und Behandlungshalle vorgesehen.

In diesem Bereich kann auch der Umschlag von Abfällen erfolgen, hierzu würden die in Kleinmengen (z.B. Containern) angelieferten Abfälle gleicher Zusammensetzung abgekippt und in größere Transportfahrzeuge oder Container mittels Radlader o.ä. verladen werden.

Gemischte Abfälle oder angenommene Monochargen mit enthaltenen Fehlwürfen können in dem Bereich getrennt abgekippt und die händisch aussortierten Abfälle in bereit gestellte Container bzw. den entsprechenden Betriebseinheit übergeben werden. Anschließend sind die Abfälle in ökologischen und ökonomischen Transporteinheiten einer entsprechenden Vorbehandlungsanlage nach den rechtlichen Vorgaben zuzuführen.

Außer dem Einsatz eines Radladers und Baggers mit Sortiergreifer ist für die Vorsortierung von Abfällen keine Anlagentechnik vorgesehen.

2.1.5 Lagerung und Behandlung von Fe- und NE-Metallen

Auf der Anlage ist weiterhin ein getrennter Bereich für die Lagerung (bis zu 12 Monaten) und Behandlung von Fe- und NE-Metallen vorgesehen.

Bei der Annahme, Lagerung und Behandlung werden die rechtliche Vorgaben, insbesondere des Boden- und Grundwasserschutzes vollständig berücksichtigt. Anlieferungen oder Chargen, bei denen eine Verunreinigung mit z.B. Ölen oder Anhaftungen nicht auszuschließen ist, werden entweder auf einer stoffundurchlässigen Fläche mit Inselentwässerung oder in der Lager- und Behandlungshalle angenommen.

Höherwertigere Metallfraktionen werden in der Halle gelagert. Die Behandlung bezieht sich auf die sortenreine Trennung in die einzelnen Metallfraktionen.

2.1.6 Annahmeplatz für Kleinanlieferer

Im direkten Eingangsbereich der Anlage ist die Errichtung eines Annahmeplatzes für Kleinanlieferer geplant. Durch diesen getrennten Annahmebereich erfolgt eine kontrollierte Lenkung der Kleinanlieferer.

Die Nutzung ist so vorgesehen, dass die Kleinanlieferer ggf. nach der Verwiegung direkt zu diesem Bereich geführt werden. Für die Übernahme der Abfälle und die Zuweisung zu den entsprechenden Bereichen steht das Anlagenpersonal zur Verfügung.

Den Kleinanlieferern wird innerhalb dieser Betriebseinheit die Möglichkeit gegeben, ihre Abfälle direkt in entsprechende gekennzeichnete bzw. beschriftete Container,

Behälter oder Lagerboxen sowie teilweise im Eingangsbereich der Lager- und Behandlungshalle zu übergeben.

Die Anzahl, Art und Größe der einzelnen Container, Behälter usw. sollte nach den regionalen und saisonalen Erfordernissen ständig angepasst werden.

Das Anlagenpersonal übergibt die Abfälle vom Annahmeplatz teilweise in die entsprechenden Betriebseinheiten der Gesamtanlage und organisiert den Containerwechsel oder -abtransport zu einer externen Entsorgungsanlage.

3 Betriebsablauf

Abfälle werden entweder direkt beim Abfallerzeuger über einen Containerdienst abgeholt oder von Fremdanlieferern zur Anlage zur Lagerung und Behandlung von Abfällen gebracht. Bei der Abholung der Abfälle erfolgt bereits beim Abfallerzeuger die Prüfung, ob die Abfälle auf der Anlage angenommen werden dürfen.

Fremdanlieferer haben sich beim Anlagenpersonal zu melden. Die Verkehrsführung und Beschilderung ist so anzuordnen, dass die Kunden direkt auf die Unterflur-Fahrzeugwaage fahren und sich anschließend im Annahmebüro melden. Nachdem vom Anlagenpersonal die Annahme der Abfälle bestätigt und das Eingangsgewicht aufgenommen wurde, erfolgt die Zuweisung des Anlieferers zur entsprechenden Betriebseinheit. Das Anlagenpersonal kontrolliert und ist ggf. behilflich bei der Übernahme der Abfälle in den entsprechenden Lagerbereichen. Hierbei erfolgt die sog. Übernahmekontrolle der Abfälle, um festzustellen, ob die angegebene Abfallart eingehalten ist. Bevor der Kunde die Anlage verlässt, wird er wiederum auf die Unterflur-Fahrzeugwaage geführt, um das Leergewicht zu nehmen. Nachdem die Dokumentation und die Abrechnung erfolgt sind, verlässt der Kunde die Annahme.

Sofern eine Abweichung bei der Übernahmekontrolle (Abladevorgang) bemerkt wird, erfolgt die Prüfung, ob die Annahme dennoch zulässig ist. Sollte dieses nicht der Fall sein, ist die Annahme des Abfalls abzuweisen oder sofern eine ordnungsgemäße Entsorgung bei einer andern Entsorgungsanlage nicht sichergestellt werden kann, wird der Abfall sichergestellt. Die Sicherstellung erfolgt in einem Container ggf. abgeplant oder innerhalb der Lager- und Behandlungshalle und wird dann auf Kosten des Anlieferers bzw. Erzeugers der ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt.

Der Abtransport bzw. die Abholung der einzelnen Abfälle ist vom Anlagenpersonal bei einer entsprechenden Lagermenge zu organisieren.

Sämtliche organisatorischen Regelungen für den Gesamtbetrieb sind nach der Errichtung und der Inbetriebnahme im erforderlichen Betriebshandbuch inkl. der Betriebsordnung nach den rechtlichen Vorgaben bzw. für die Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb gem. § 52 KrW-/AbfG zu dokumentieren.

4 Schlussbemerkung

Herr Torsten Böwadt beabsichtigt sein Tätigkeitsbereich nach den Anforderungen des Gesetzgebers sowie des Marktes zu erweitern bzw. von seinem jetzigen Standort, welcher durch den fortschreitenden Kies- und Sandabbau aufgegeben werden muss, zu verlagern.

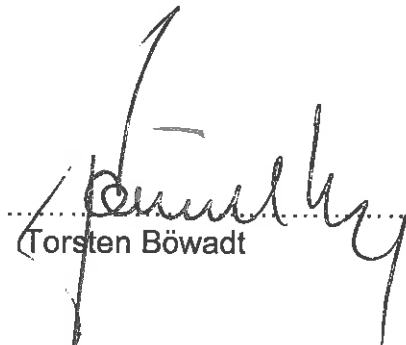
Durch die Errichtung einer Entsorgungsanlage auf dem Plangrundstück sollen die gesetzlichen Vorgaben im Umweltbereich mit der Schaffung von zusätzlichen langfristigen Arbeitsplätzen vereint werden.

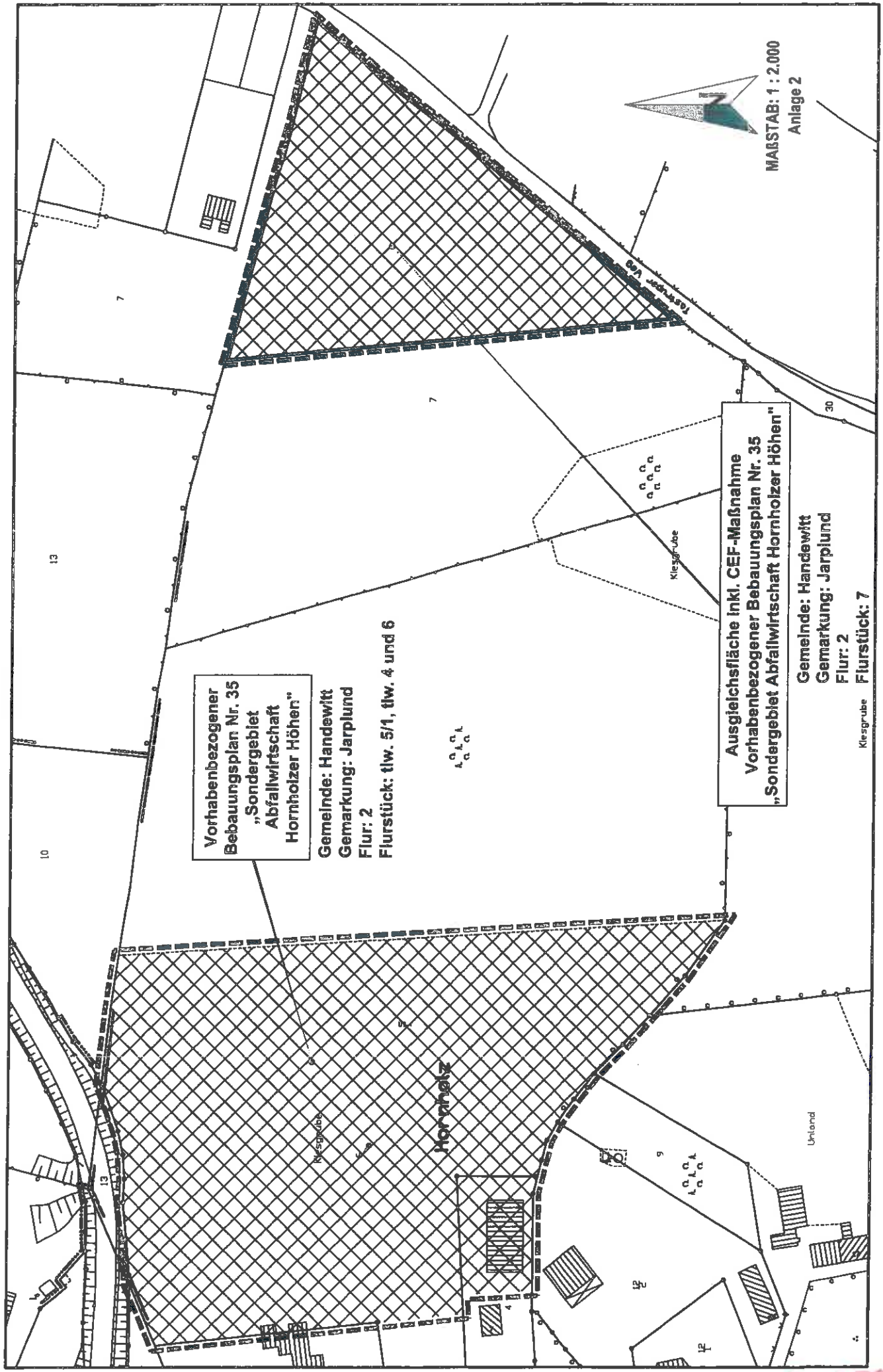
Die Errichtung sowie der Betrieb einer Anlage zur Lagerung und Behandlung von Abfällen bedeuten einen weiteren Schritt in Richtung zukunftsorientierter Kreislaufwirtschaft. Auf der Anlage wird das Ziel verfolgt, dass die anfallenden Bauabfälle ggf. nach einer Aufbereitung einer nachfolgenden ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Durch dieses Vorhaben soll ein hoher Wiedereinsatz sowie eine hohe Verwertungsquote im Bereich der Bauabfälle gesichert und die verbleibenden Beseitigungsmengen gering gehalten werden. Angenommene nicht verwertbare Abfälle werden zugelassenen Beseitigungsanlagen angedient.

Eine konkrete Festlegung des Anlagenbetriebes inkl. des Annahmekataloges für die einzelnen Betriebseinheiten erfolgt unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben sowie der betrieblichen Randbedingungen und Anforderungen innerhalb der Genehmigungsplanung und wird von den Fachbehörden im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) geprüft.

Vorhabenträger:

Handewitt, 17.01.2011


.....
Torsten Böwadt



Vorhabenbezogener
 Bebauungsplan Nr. 35
 „Sondergebiet
 Abfallwirtschaft
 Hornholzer Höhen“

Gemeinde: Handewitt
 Gemarkung: Jarplund
 Flur: 2
 Flurstück: tlw. 5/1, tlw. 4 und 6

Ausgleichsfläche inkl. CEF-Maßnahme
 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 35
 „Sondergebiet Abfallwirtschaft Hornholzer Höhen“

Gemeinde: Handewitt
 Gemarkung: Jarplund
 Flur: 2
 Flurstück: 7

MAßSTAB: 1 : 2.000
 Anlage 2



**- Sondergebiet Abfallwirtschaft
Hornholzer Höhen -
Kostenübersicht**



**Gemeinde
Handewitt**
Kreis
Schleswig-Flensburg

**Abschätzung des Aufwandes für die Umsetzung des vorhabenbezogenen
Bebauungsplanes Nr. 35**

| Pos. | Leistungsbeschreibung | Menge | Einh.Preis | | Anmerkungen / Summe Aufwand |
|------|-----------------------|-------|------------|--|--------------------------------|
|------|-----------------------|-------|------------|--|--------------------------------|

| | | | | | |
|---|--|--|--|--|--------------------|
| Aufwand für die Umsetzung der CEF-Maßnahme | | | | | 13.377,50 € |
|---|--|--|--|--|--------------------|

| | | | | | |
|----------|---------------------------------|-------------------------|------------|------------|-----------------|
| 1 | CEF-Maßnahme | | | | |
| 1.1 | Erwerb Grundstück | 1.350,00 m ² | 4,25 € | 5.737,50 € | bereits erfolgt |
| 1.2 | Vorbereitung Fläche/Erdarbeiten | 1.350,00 m ² | 6,75 € | 9.112,50 € | |
| 1.3 | Durchführung von Bepflanzungen | 230,00 m ² | 5,50 € | 1.265,00 € | |
| 1.4 | Umsetzen Tierarten | 1,00 psch | 1.250,00 € | 1.250,00 € | |
| 1.5 | Begleitung Maßnahme, Nachweis | 1,00 psch | 1.750,00 € | 1.750,00 € | |
| | | | | | 13.377,50 € |

| | | | | | |
|--|--|--|--|--|--------------------|
| Aufwand für die Umsetzung des Bebauungsplanes | | | | | 17.550,00 € |
|--|--|--|--|--|--------------------|

| | | | | | |
|----------|---|-------------------------|--------|------------|-------------|
| 2 | Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes | | | | |
| 2.1 | Erdarbeiten | 2.000,00 m ² | 0,75 € | 1.500,00 € | |
| 2.2 | Wälle (Lärmschutzwall, Schutzwall) | 700,00 lfdm | 2,25 € | 1.575,00 € | |
| 2.3 | Bepflanzung Wälle | 1.500,00 m ² | 5,50 € | 8.250,00 € | |
| 2.4 | RRB | 700,00 m ² | 6,75 € | 4.725,00 € | |
| | | | | | 16.050,00 € |

| | | | | | |
|----------|--|-------------------------|--------|-------------|---------------------------------|
| 3 | Ausgleichsmaßnahmen auf der Nachbarfläche | | | | |
| 3.1 | Erwerb Grundstück | 9.240,00 m ² | 4,25 € | 39.270,00 € | bereits erfolgt kein Aufwand |
| 3.2 | extensive Nutzung | 9.240,00 m ² | 0,00 € | - € | |
| 3.3 | Bepflanzung Knick (Tastruper Weg) | 1.000,00 m ² | 1,50 € | 1.500,00 € | |
| | | | | | 1.500,00 € |

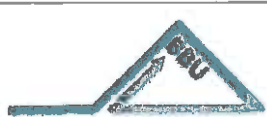
| | | |
|----------------|--------------|--------------------|
| Summe | netto | 30.927,50 € |
| 19,00% | Mwst. | 5.876,23 € |
| Aufwand | | 36.803,73 € |

| | | | | | |
|---|--|--|--|--|------------|
| Aufwand für die Herstellung des ursprünglichen Zustandes | | | | | - € |
|---|--|--|--|--|------------|

| | | | | | |
|----------|---------------------------------|-------------------------|--|--|--------------------|
| 4 | Rückbau der CEF-Maßnahme | | | | |
| 4.1 | CEF-Maßnahme | 1.350,00 m ² | | | nicht erforderlich |

| | | | | | |
|----------|--|-------------------------|--|--|--------------------|
| 5 | Rückbau Ausgleich auf der Nachbarfläche | | | | |
| 5.1 | Ausgleichsmaßnahme | 9.240,00 m ² | | | nicht erforderlich |

| | | | | | |
|----------|--|-------------------------|--|--|--------------------|
| 6 | Rückbau Ausgleich im Plangebiet | | | | |
| 6.1 | Ausgleichsmaßnahme | 5.600,00 m ² | | | nicht erforderlich |
| | | | | | - € |



**- Sondergebiet Abfallwirtschaft
Hornholzer Höhen -
Kostenübersicht**



**Gemeinde
Handewitt**
Kreis
Schleswig-Flensburg

**Abschätzung des Aufwandes für die Erweiterung/Errichtung der
BImSchG-Anlage zur Lagerung und Behandlung von Abfällen**

| Pos. | Leistungsbeschreibung | Menge | Einh.Preis | | Anmerkungen / Summe Aufwand |
|------|-----------------------|-------|------------|--|--------------------------------|
|------|-----------------------|-------|------------|--|--------------------------------|

| | | | | | |
|----------------------------------|--|--|--|--|-----|
| Vorhandene BImSchG-Anlage | | | | | - € |
|----------------------------------|--|--|--|--|-----|

| | | | | | |
|----------|---------------------------------------|-------------------------|--|--|-----------|
| 1 | Bestand Flächen BImSchG-Anlage | | | | |
| 1.1 | Zufahrt | ./. | | | |
| 1.2 | Betriebswege | 7.115,00 m ² | | | vorhanden |
| 1.3 | Befestigte Flächen | | | | |
| 1.4 | Lager- und Arbeitsflächen | | | | |

| | | | | | |
|----------|-------------------------------|-----|--|--|-----------------|
| 2 | Bestand BImSchG-Anlage | | | | |
| 2.1 | Brecher, Schredder o.ä. | ./. | | | wird angemietet |
| 2.2 | Fahrzeuge | ./. | | | vorhanden |
| 2.3 | Sonstige Geräte | ./. | | | vorhanden |

| | | | | | |
|-----------------------------------|--|--|--|--|---------------------|
| Erweiterung BImSchG-Anlage | | | | | 127.875,00 € |
|-----------------------------------|--|--|--|--|---------------------|

| | | | | | |
|----------|---------------------------|-------------------------|--------------|--------------|--|
| 3 | Flächenerweiterung | | | | |
| 3.1 | Zufahrt | 200,00 m ² | 12,50 € | 2.500,00 € | |
| 3.1 | Betriebswege | 2.500,00 m ² | 9,20 € | 23.000,00 € | |
| 3.2 | Lagerflächen | 2.500,00 m ² | 6,70 € | 16.750,00 € | |
| 3.3 | Arbeitsflächen | 5.000,00 m ² | 8,30 € | 41.500,00 € | |
| 3.4 | Einzaunung | 750,00 m | 7,50 € | 5.625,00 € | |
| 3.5 | Gebäude/Halle | 1,00 Stck | 100.000,00 € | 100.000,00 € | bei Betriebsbeginn der Anlage nicht erforderlich |
| | | | | | 89.375,00 € |

| | | | | | |
|----------|---------------------------|-----------|-------------|-------------|--------------------|
| 4 | Anlagenerweiterung | | | | |
| 4.1 | Bürocontainer | 1,00 Stck | 8.500,00 € | 8.500,00 € | |
| 4.2 | Waage | 1,00 Stck | 30.000,00 € | 30.000,00 € | |
| 4.3 | Brecher, Shredder o.ä. | psch | | - € | wird angemietet |
| 4.4 | Fahrzeuge, Geräte | psch | | - € | vorhanden |
| 4.5 | Sonstige Technik | psch | | - € | vorhanden |
| | | | | | 38.500,00 € |

| | | |
|----------------|--------------|---------------------|
| Summe | netto | 127.875,00 € |
| 19,00% | Mwst. | 24.296,25 € |
| Aufwand | | 152.171,25 € |

Rückbau für die Anlage zur Lagerung und Behandlung von Abfällen

Die Stilllegung der Anlage zur Lagerung und Behandlung von Abfällen ist gem. § 5 Abs. 3 BImSchG geregelt. Zur Sicherstellung dieser Vorgaben wird im Rahmen der BImSchG-Genehmigung gem. § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG eine Sicherheitsleistung festgesetzt, die gegenüber dem Land Schleswig-Holstein vor der Inbetriebnahme zu hinterlegen ist. Entsprechende Regelungen für die Ermittlung der Höhe ergeben sich aus dem Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein vom 11. August 2010. Hierdurch können für die Gemeinde Handewitt keine nachteiligen Auswirkungen bzgl. des Rückbaus nach einer Betriebsaufgabe entstehen. Deshalb enthält diese Aufstellung keine Rückbaukosten. Außerdem können diese Kosten erst in nachfolgenden BImSchG-Verfahren konkret ermittelt werden.

| | | |
|--|--|-------------------|
| Verfasserin: BBU BETRIEBS-BERATUNG + UMWELTSCHUTZ GMBH | Anlage 3 zum Durchführungsvertrag | Stand: 23.12.2010 |
|--|--|-------------------|